

abzurechnen. Diese Mittel sind im Haushaltsplan 1953 in der Ausgabe wie folgt zu planen:

	Einzel-	Kapitel-
	plan	plan
a) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes 1957 (§ 5 Abs. 2 Buchst. a)	08	939
b) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds 1957 (§ 5 Abs. 2 Buchst. b)	37	400/1-57 430/1-57
c) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln aus Amortisationen (§ 5 Abs. 2 Buchst. c)	37	429/1

§ 9

Der 1957 verbleibende Überschuß nach Abzug der übertragenen Haushaltsmittel ist insgesamt über Einzelplan 59, Sachkonto 911, in der Haushaltsrechnung 1957 in Ausgabe und 1958 in Einnahme zu buchen und abzurechnen.

§ 10

Die Buchung und Abrechnung bei Verwendung der übertragenen Mittel wird durch eine besondere Anweisung geregelt.

§ 11

Eine Übernahme der übertragenen Mittel in das Haushaltsjahr 1958 über die Verwahrgeldrechnung ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.

Vom 14. November 1957

Zur Förderung der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe gewähren den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der

Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 336) kurzfristige Kredite unter der Voraussetzung, daß sie

- rechtsfähig sind,
- rentabel wirtschaften, < ■
- sich mit einem planmäßig festgelegten Betrag aus dem unteilbaren Fonds an der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges beteiligen,
- die jeweils festgelegten Plandokumente und* 1 Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung der Bank fristgerecht einreichen

(2) Kurzfristige Kredite werden als direkte Bankkredite nach folgenden Hauptprinzipien gewährt:

- Die Kredite müssen der Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges und der Finanzierung des Warenumschlages dienen.
- Die Kredite müssen durch entsprechende Objekte gesichert sein. Entsprechend der Eigenart dieses Wirtschaftszweiges dienen als Sicherungsobjekte die erzielten und künftig zu erzielenden Fangergebnisse.

Des weiteren dienen als Sicherungsobjekte:

- Vorräte an Fischen und Fischerzeugnissen, die ausnahmsweise gelagert werden,
- Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

Sicherungsobjekte können nicht sein:

- Warenvorräte, die nicht ordnungsgemäß gelagert sind, sowie überfällige Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

- Die Kredite zur Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges sind aus den Einnahmen in Übereinstimmung mit dem Plan, spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres, zurückzuzahlen. Die Kredite für Warenvorräte sind übereinstimmend mit den vertragmäßigen Umschlagsfristen, die Kredite für Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen übereinstimmend mit den Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(3) Werden die unter Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Hauptprinzipien der Kreditgewährung verletzt, so ist der nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht ordnungsgemäß gesicherte bzw. nicht fristgerecht zurückgezahlte Kredit oder Kreditteil auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ zu übertragen, mit einem höheren Satz zu verzinsen und zwangsweise abzudecken.

§ 2

Saisonkredite für planmäßige Ausgabenüberschüsse

(1) Kurzfristige Kredite für planmäßige Ausgabenüberschüsse zur Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges können nach vollem Einsatz der eigenen Mittel der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer für die Zeiträume gewährt werden, in denen der von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanzplan oder Zusatzfinanzplan einen Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen vorsieht. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Jahresfinanzplan die Ausgaben voll aus den Einnahmen gedeckt werden.